



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

Pflege in Not II – Flexibilisierung der Fachkraftquote

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, die Fachkraftquote in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) unverzüglich folgendermaßen zu flexibilisieren:

Wenn in stationären Einrichtungen von der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) oder dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bei der letzten Qualitätsprüfung die entsprechende Ergebnisqualität – z. B. durch das neue Indikatorenmodell – als gut bescheinigt wurde, hat die Einrichtung die Möglichkeit im Rahmen eines Verbotsvorbehalts durch die FQA, von der Fachkraftquote nach § 15 Abs. 1 Satz 2 AVPfleWoqG abzuweichen, auch ohne dass ein spezielles Konzept vorzuweisen ist.

Begründung:

In der Expertenanhörung zum Thema „Pflegenotstand“ wurde klar, dass die aktuelle Versorgungslage von Pflegebedürftigen in Bayern mehr als prekär ist. Obwohl viele Pflegebedürftige wegen eines Heimplatzes anfragen, können leerstehende vollstationäre Pflegeplätze, aufgrund des sich immer weiter verschärfenden Fachkräftemangels, nicht belegt oder wiederbelegt werden. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen werden mit der Versorgung allein gelassen, weil auch die Kapazitäten bei ambulanten Pflegediensten in Bayern am Limit angelangt sind. Das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen entspricht bei weitem noch nicht dem aktuellen und zukünftigen Bedarf. Diese unsichere Versorgungslage kritisiert auch die Landespflegesatzkommission (LPSK) in einem aktuellen Positionspapier zum „Pflegenotstand“ vom 11.10.2019.

Aus der Sicht der LPSK reichen die vorhandenen Möglichkeiten der Flexibilisierung der personellen Anforderungen und die bereits bestehenden gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten alleine nicht mehr aus, den aktuellen Pflegefachkraftmangel und die daraus entstehenden Versorgungsdefizite wirksam und spürbar zu bekämpfen. So wird von der vorhandenen Möglichkeit der Abweichung von den personellen Anforderungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 AVPfleWoqG gemäß § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG nach den Erkenntnissen der Mitglieder der LPSK in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Die Einrichtungen bräuchten „z. B. bei einem nicht planbaren Beschäftigungsverbot für Mitarbeiterinnen bei Schwangerschaft, eine schnellstmögliche Lösung, die mit dem Verwaltungsverfahren nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG bei der regionalen FQA in der Regel nicht möglich ist“. Vergleichbares gelte für den möglichen Einsatz der vielfältigen Berufsgruppen als Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 AVPfleWoqG und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.04.2019, da der ermöglichte Spielraum durch den sich ausbreitenden Fachkräftemangel bei Fachkräften aus dem Bereich der Therapie und der sozialen Betreuung bereits aufgebraucht ist.

Es ist höchste Zeit, dass die Staatsregierung Maßnahmen ergreift, die die Versorgungsrealität der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen entscheidend verbessert und dem Leistungserbringer ermöglicht, deutlich flexibler auf kurzfristige und nicht planbare Fachkräfteengpässe zu reagieren. Aus Sicht der FDP-Fraktion im Landtag trägt eine punktuelle Flexibilisierung der Fachkraftquote zur Linderung der angespannten Situation in Bayern bei, bis eine neue wissenschaftliche Personalbemessungsgrundlage vorliegt.